

Stellungnahme(n) (Stand: 14.05.2019)

Sie betrachten: Beiderseits Vogelsanger Weg (06/020)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 09.04.2019 - 09.05.2019

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	09.05.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ilona Hartung, am: 09.05.2019 , Aktenzeichen: 67/201.3-Ha</p> <p>Bebauungsplanverfahren Nr.06/020 - Beiderseits Vogelsanger Weg (Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges zwischen dem Nördlichen Zubringer, etwa südlich der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und westlich der Münsterstraße) Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>-----</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Bereits in 2016 wurde ein zweiphasiges Gutachterverfahren für die Flächen beiderseits des Vogelsanger Weges durchgeführt. Dabei wurde neben den hier unter der B-Plan-Nr. 06/020 in Rede stehenden Flächen auch der sich im Verfahren befindliche Bebauungsplan 06/014 Vogelsanger Weg / Münsterstraße Teil des Verfahrens. Zu diesem hat der SEBD am 25.03.2019 bereits eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4.1 BauGB abgegeben.</p> <p>Das Plangebiet ist heute bereits überwiegend bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die Entwässerung innerhalb des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Das aus dem Plangebiet anfallende Abwasser wird im weiteren Verlauf zum Klärwerk Düsseldorf-Nord geleitet und dort gereinigt. Die abwassertechnische Erschließung ist somit grundsätzlich gesichert.</p> <p>Das öffentliche Kanalisationsnetz ist heute bereits stark ausgelastet, die hydraulische Leistungsfähigkeit begrenzt. Bei einer Zunahme der Versiegelung im Plangebiet und damit einhergehender entsprechender Erhöhung der abflusswirksamen Flächen gegenüber dem Bestand können zukünftig restriktive Einleitungsbeschränkungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG) NW in Verbindung mit § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht aber nicht, da das Plangebiet bereits heute vollständig abwassertechnisch erschlossen und an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird.</p> <p>Gemäß der Begründung zum B-Plan-Vorentwurf wird eine auf den heutigen Eigentumsverhältnissen basierende Entwicklung angestrebt. Vor dem Hintergrund, dass es keinen Investor und damit auch keinen Städtebaulichen Vertrag gibt, um das Gebiet städtebaulich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu entwickeln, bestehen seitens des Stadtentwässerungsbetriebes erhebliche Bedenken gegen eine zukünftige rein private Erschließung. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen öffentlichen Abwasserbeseitigung fordert daher der SEBD öffentliche Abwasserkanäle, die vorzugsweise in öffentlichen Straßen bzw. Flächen verlegt werden. Ist die Anlage öffentlicher Straßen bzw. Flächen nicht möglich, sind die öffentlichen Kanäle in privaten Flächen zu verlegen und durch Festsetzung entsprechender Rechte zu sichern.</p> <p>In Hinblick auf die Gewährleistung der abwassertechnischen Erschließung der Hinterlieger-Grundstücke sind daher entsprechende Leitungsrechte im B-Plan mit auszuweisen. Das gleiche gilt für die hinterliegenden Gebäude, die im Falle einer Grundstücksteilung nur mit ausgewiesenen Leitungsrechten eine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal besitzen.</p> <p>Grundsätzlich ist die maßgebende Rückstauenebene im Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal einzuhalten. Diese darf nicht unterschritten werden.</p> <p>Im Umweltbericht einzufügen:</p>

Punkt 4.4 b) Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung

Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Plangebiet erfolgt derzeit im Mischsystem. Das anfallende Abwasser wird im weiteren Verlauf zum Klärwerk Düsseldorf-Nord geleitet und dort gereinigt.

Für zukünftige abwassertechnische Neuerschließungen sind die Anforderungen gemäß § 44 LWG NW (aktuelle Fassung) zu beachten.

Punkt 4.6 Klima neuer Unterpunkt d) Überflutungsschutz

Im Rahmen der Veröffentlichung des Klimaanpassungskonzeptes der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDus) und entsprechender Kartenwerke werden Hinweise gegeben, ob möglicherweise im jeweiligen Plangebiet mit Sturzfluten gerechnet werden muss. Dies trifft für Teilbereiche des Plangebiets zu.

Um die Auswirkungen hinsichtlich des Überflutungsrisikos bzw. der Überflutungsvorsorge durch urbane Sturzfluten hinreichend zu untersuchen, ist ein wasserwirtschaftliches Begleitgutachten zu erstellen. Je nach Ergebnis des Fachgutachtens müssen verbindliche Festlegungen bzw. Ausweisungen (Text und Plandarstellung) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfes eingearbeitet werden.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind aus siedlungswasserwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Aspekte zum Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten stets zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

- großräumige Topografie (natürliche Wasserscheiden, mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten, Fließwege innerhalb des Plangebietes)
- Lage und Verlauf früherer Gewässerläufe und natürlicher Überschwemmungsgebiete
- Überflutungsgefährdung und besondere Risikobereiche des Plangebietes
- mögliche Verschärfung des Überflutungsrisikos unterhalb gelegener Gebiete
- Möglichkeiten und Festlegungen zum zentralen und dezentralen Regenwasserrückhalt
- Möglichkeiten und Festlegungen zur multifunktionalen Flächennutzung (inkl. Vorgaben bzgl. feuchterverträglicher Vegetation)
- Anpassung des Geländes, der Bebauung und der verkehrlichen Erschließung an Topografie und Überflutungsrisiko
- Festlegung von Grundstücks-, Straßen- und Gebäudehöhen
- Festlegung von Notwasserwegen und Retentionsflächen (von Bebauung freizuhalten)
- Für besonders gefährdete Bereiche sollten frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in UG's, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden.

gez. I.Hartung

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-